

FREMDENVERKEHRSBEITRAG



Kurzinformationen und häufige Fragen

1. Rechtsgrundlagen

Nach Art. 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Gemeinden, deren Übernachtungszahl in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben. Dazu wird nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KAG eine besondere Satzung (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) erlassen.

2. Wer ist Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle selbstständig tätige, natürliche oder juristische Personen sowie OHGs und KAGs, welchen durch den Fremdenverkehr, unmittelbar oder mittelbar, wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Eine Abgrenzung der Beitragspflicht ist nicht immer sofort erkennbar und bedarf der Einzelfallprüfung. Eine umfassende, durch Rechtsprechung bestätigte und anerkannte Auflistung von dem Grunde nach Beitragspflichtigen, kann in der Kassenverwaltung im Rathaus Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg Zimmer 2 bei Bedarf gerne eingesehen werden.

Unmittelbare Vorteile aus dem Fremdenverkehr erwachsen u.a. bei der Vermietung von Ferienwohnungen, aus dem Hotelgewerbe, dem Anbieten von Ausflügen sowie dem Verkauf von Handelswaren aller Art direkt an Fremde. Vereinfacht kann man also sagen, dass sobald ein direkter Kontakt mit den Fremden hergestellt wird bzw. ein Rechtsgeschäft direkt zwischen Anbieter und Fremden geschlossen werden soll, es sich um einen unmittelbaren Vorteil handelt.

Von mittelbarem Vorteil spricht man immer dann, wenn mit den Fremden kein direkter Kontakt besteht, jedoch auf Grund der Fremden sich Geschäftsfelder erweitern, z.B. Verkauf von Backwaren an Hotels, Durchführung von Handwerksleistungen in Hotels oder Ferienwohnungen sowie auch das Herstellen von Handelswaren mit dem Ziel des Verkaufs an örtliche Verkaufsstellen, welche unmittelbaren Vorteil aus dem Fremdenverkehr ziehen. Vorstehende Auflistung ist beispielhaft und nicht abschließend.

3. Berechnungsverfahren

Die Berechnungsverfahren sind in der Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Stadt Lichtenberg in § 3 geregelt.

Man unterscheidet zwei Berechnungsarten.

- *Berechnung nach Gewinn:*
Gewinn x Vorteilssatz x Beitragssatz

- *Berechnung nach Umsatz:*
Steuerbarer Umsatz x Vorteilssatz x Mindestbeitragsatz

Die Verwaltung führt immer beide Berechnungen durch. Die Berechnung, bei der sich ein höherer Wert ergibt, wird für die Veranlagung herangezogen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Stadt Lichtenberg).

Bitte beachten Sie auch Seite 2 mit häufig gestellten Fragen zum Thema Fremdenverkehrsbeitrag.

4. Häufige Fragen

Ich führe mein Gewerbe/ meinen Betrieb schon länger nicht mehr aus, bekomme aber dennoch ein Anforderungsschreiben.

Anforderungsschreiben erhalten alle natürlichen und juristischen Personen, welche aktuell ein Gewerbe angemeldet haben, freiberuflich tätig sind oder anderweitig nach § 1 der Fremdenverkehrsbeitragsatzung dem Grunde nach beitragspflichtig sind. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang unbedingt, dass für die Auflösung eines Gewerbes die persönliche Abmeldung im Gewerbeamt vor Ort notwendig ist.

Sollten Sie also Ihr Gewerbe bisher nicht abgemeldet haben, führen dieses nicht mehr aus und wollen dies auch zukünftig nicht mehr tun, bitten wir Sie, Ihr Gewerbe ordnungsgemäß abzumelden.

Ich habe mein Gewerbe bereits im Laufe des Jahres abgemeldet und erhalte dennoch ein Anforderungsschreiben.

Nach § 4 Abs. 1 der Fremdenverkehrsbeitragsatzung entsteht die Beitragsschuld mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht. Das bedeutet, dass Beitragspflichtige, welche im Beitragsjahr ein Gewerbe ausgeführt haben bzw. freiberuflich tätig waren auch dann zum Fremdenverkehrsbeitrag herangezogen werden, wenn die Beitragspflicht nur für einzelne Monate bestanden hat. Der Fremdenverkehrsbeitrag deckt immer den Vorteil ab, welcher innerhalb eines Kalenderjahres dem Beitragspflichtigen erwächst, unabhängig von der Dauer des Vorteils (vgl. § 2 Abs. 1 Fremdenverkehrsbeitragsatzung).

Ich habe am selben Tag mehrere Anforderungsschreiben erhalten. Was ist der Grund dafür?

Wenn sie von der Verwaltung mehrere Anforderungsschreiben erhalten haben, prüfen Sie bitte zunächst den Info-Datenblock auf Seite 2 im Anschreiben.

In der Regel haben Sie Gewerbe angemeldet, welche mindestens eine unterschiedliche Gewerbekennzahl haben und damit verschiedenartige Tätigkeiten darstellen. Auch wenn Sie dieses Gewerbe selbst als ein einzelnes Gewerbe führen (z.B. Fahrdienste und Hausmeisterleistungen, muss der Fremdenverkehrsbeitrag für beide Tätigkeiten getrennt berechnet werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Fremdenverkehrsbeitragsatzung).

An wen wende ich mich für eine Änderungsmitteilung hinsichtlich des veranlagten Gewerbes?

Änderungen, welche das Gewerbe selbst betreffen, sind im Gewerbeamt der VGem Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg Zimmer 1 anzuzeigen. Für Vorabinformationen stehen Ihnen die Kollegen unter der Rufnummer 09288/9737-0 zur Verfügung.

An wen wende ich mich für weitere Fragen zum Fremdenverkehrsbeitrag?

Für Fragen zur Veranlagung steht Ihnen die Kassenverwaltung der VGem Lichtenberg unter der Rufnummer 09288/9737-30 sowie per E-Mail (kasse@vg-lichtenberg.de) gerne zur Verfügung.